

03 | Anwendung der Ausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot für Vorsorgeaufwendungen bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Oktober 2025

Das BMF hat ein Schreiben zur Ausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot für Vorsorgeaufwendungen veröffentlicht. Welche Änderungen es gibt und wie sie sich auswirken auf Steuerpflichtige aus, erfahren Sie in diesem Beitrag.



Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ein Schreiben zur Anwendung der Ausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) veröffentlicht (Aktenzeichen: IV C 4 - S 2221/00380/003/005).

Anwendung der Ausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot für Vorsorgeaufwendungen

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 EStG kommt ein Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a EStG (zum Beispiel Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu bestimmten Krankenversicherungen, zur gesetzlichen Pflegeversicherung etc.) nur in Betracht, wenn diese nicht in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.

Ausnahmen von dieser Regelung sind:

- Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EU-/EWR-Staat) oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft

erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen,

- diese Einnahmen nach einem Doppelbesteuerungseinkommen im Inland steuerfrei sind und
- der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt.

In mehreren Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) darüber hinaus entschieden, dass vom Ausschluss des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 EStG auch dann abzusehen ist, wenn der Steuerpflichtige im ehemaligen Beschäftigungsstaat keine Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt, sondern eine vom Bestehen des Arbeitsverhältnisses abhängige gesetzliche Altersrente. Zum anderen entschied der BFH, dass auch entsprechende Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Einnahmen aus einer ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit stehen, als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind, soweit sie in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielten Einnahmen stehen.

Zudem sind gem. BFH für die Frage, ob der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dort bezogener Einnahmen zulässt, die einzelnen Sparten der Vorsorgeaufwendungen getrennt zu beurteilen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 vom 2. Dezember 2024 (Bundesgesetzblatt I Nr. 387) hat der Gesetzgeber § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a EStG entsprechend angepasst.

Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a EStG sind nunmehr – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – als Sonderausgaben zu berücksichtigen, soweit sie in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit in einem EU-/EWR-Staat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielten Einnahmen stehen. Es kommt nicht mehr darauf an, ob es sich um Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit handelt.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Beiträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a EStG, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, das heißt keine durch den Bezug der steuerfreien Einnahmen auslösende Pflichtbeiträge an einen Sozialversicherungsträger darstellen, sind weiterhin unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen einer freiwilligen Versicherung, zu einer zusätzlichen privaten Kranken- oder Pflegeversicherung sowie zu einer freiwilligen Unfallversicherung.

2. Zur Beurteilung der Frage, ob gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe c EStG der andere Staat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dort bezogener Einnahmen zulässt, sind die einzelnen Sparten der Vorsorgeaufwendungen getrennt zu beurteilen. Zu differenzieren ist zwischen den durch den Bezug der steuerfreien Einnahmen ausgelösten Pflichtbeiträgen zu folgenden Sparten:

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Gesetzliche Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung

Die geleisteten Aufwendungen müssen in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inländischen Aufwendungen vergleichbar sein. Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen einer Sparte im (gegebenenfalls ehemaligen) EU-/EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat nicht zur Folge, dass die Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen für andere Versicherungssparten im Inland ausgeschlossen ist.

Die vorstehenden Regelungen sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.



Fazit und Handlungsempfehlung

Die neuen Regelungen erweitern die Möglichkeiten für Steuerpflichtige, Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abzusetzen, auch wenn diese in Verbindung mit steuerfreien Einnahmen aus dem Ausland stehen. Steuerpflichtige sollten prüfen, ob ihre Vorsorgeaufwendungen unter die neue Ausnahme fallen und gegebenenfalls ihre Steuererklärung entsprechend anpassen. Es ist ratsam, sich bei Unklarheiten von einem Steuerberater unterstützen zu lassen, um die Abzugsfähigkeit optimal zu nutzen.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Ingo Todesco

Partner, Tax – Head of Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.